



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Innovation,  
Mobilität und Infrastruktur  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [e1@bmimi.gv.at](mailto:e1@bmimi.gv.at)

Wien, am 29. April 2026  
Zl. B,K-743/290426/HA,SP

GZ: 2026-0.280.519

**Betreff: Novelle der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Gegen den vorliegenden Entwurf einer Änderung der Eisenbahnkreuzungsverordnung bestehen keine Bedenken. Die vorgesehenen Änderungen, etwa § 106a betreffend stillgelegte Strecken oder § 5 Abs. 3 des Entwurfs, wonach die Behörde auf Antrag die Frist zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen (technische Sicherungen) verlängern kann, werden begrüßt.



Österreichischer  
Gemeindebund

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine kleine Novelle der Eisenbahnkreuzungsverordnung, die zügig in Umsetzung gebracht werden soll. Der Österreichische Gemeindebund erhofft sich, dass zügig Gespräche hinsichtlich einer umfassenderen Novelle dieser Verordnung aufgenommen werden. Neben den Übergangsfristen (2029 und 2034), die wohl einmal mehr verlängert werden müssen, bedarf es auch einer Evaluierung der durchwegs strengen und damit auch kostenintensiven Sicherungsanforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel